

Was Mann gut tut e.V. - Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Was Mann gut tut e.V." und hat seinen Sitz in Wuppertal. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“)

§2 Vereinszweck und Ziele

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gesellschaft. (18);

die Förderung der Erziehung und Bildung (7);

die Förderung der Kunst und Kultur (Nr. 5);

die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (8);

die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements (25) in diesen Bereichen.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- finanzielle, materielle und organisatorische Unterstützung von Initiativen, die die Bereiche des Vereinszwecks umsetzen durch die Übernahme der Trägerschaft für Aktivitäten und Veranstaltungen. (Rechtsträgerschaft)
- regelmäßige Veranstaltungen, gemeinsamen Wochenenden, Reisen und weiteren Aktionen, die es Jugendlichen, Männern, Frauen und Familien ermöglichen Verantwortung für sich und andere zu übernehmen und neue Handlungsspielräume in der Gestaltung von Alltags- und Konfliktsituationen zu lernen.
- Veranstaltungen und Seminare zur Selbsterfahrung und Weiterbildung die Jungen und Männern in ihrem Reifeprozess hin zum Erleben einer positiven Männlichkeit unterstützen.
- Projekte mit Erziehungscharakter, die das Selbstbewusstsein und das soziale Verhalten der Teilnehmenden stärken.
- Organisation von Angeboten zur Beratung, Begleitung und Unterstützung von Männern (und ihres Umfeldes) in schwierigen Lebenssituationen. (z.B. Umgang/Vermeidung von BurnOut; Sucht, Depression; bei Trennung Scheidung)
- die Organisation und Durchführung von Bildungsveranstaltungen, Seminare und Workshops, die Teilnehmende zu selbstverantwortlichen, umsichtigen und liebevollen Männern heranreifen zu lassen.
- Ausgebildet werden soll auch die Kreativität in künstlerischen und handwerklichen Bereichen, der sinnvolle Umgang mit ihrer Zeit und der Aufbau von Selbstbewusstsein und sozialer Kompetenz.
- Des Weiteren soll Kunst und Kultur in Auseinandersetzung mit der geschlechtsspezifischen Identität verwirklicht werden (z.B. Singen, Malen)
Dies wird verwirklicht durch das Konzipieren und Durchführen von Veranstaltungen wie z.B. Lesungen, kreativen Workshops, Festen sowie durch Kooperationsvorhaben mit anderen Trägerorganisationen von Kunst und Kultur.
- Treffen zur Erlangung und Förderung von individuellen und sozialen Kompetenzen, die Männer für ihre individuelle männliche Identität benötigen.

- Erlebnispädagogische Aktivitäten, bei denen Männer ihre eigenen Kräfte, Fähigkeiten und Potentiale entdecken können.
- Die Durchführung von Angeboten zur Persönlichkeitsentwicklung und Selbsterfahrung vor allem im Kontakt mit der Natur. Die Angebote sollen zudem der physischen und psychischen Gesundheit der Teilnehmenden dienen.
- Gemeinschaftliche Aktivitäten, die den Schutz und die Pflege der Natur zum Ziel haben. Themenfelder dabei sind z.B. Vermittlung von Kenntnissen der Landschaftspflege und der wertschätzende Umgang mit den Ressourcen der Natur. (Erhalt natürlicher Lebensräume etc.)
- Einzelangebote und gemeinsame Angebote für Männer und Frauen, die die Gleichberechtigung und Verbesserung der Geschlechterverhältnisse sowie die Förderung zur Auseinandersetzung mit der eigenen männlichen oder weiblichen Identität zum Ziel haben.
- Unterstützung und Aufbau von Netzwerken von Männergruppen zum Erfahrungsaustausch und zur Umsetzung der Vereinsziele im Bereich Bildung/Erziehung, Gleichberechtigung und Gesundheit. Dies wird durch einen regelmäßigen Newsletter und durch Kooperation mit anderen Trägern erreicht.
- Der Verein setzt sich außerdem zum Ziel, geeignete Räumlichkeiten und Geländeflächen für sein Angebot zu schaffen und zu erhalten. Dies kann z.B durch Anmietung, Pacht oder Kauf sowie durch Kooperation mit anderen Trägern erfolgen.

Der Verein ist berechtigt Mittel an andere steuerbegünstigte Organisationen weiterzuleiten

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Der Verein ist berechtigt seinen Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern für Ihre Tätigkeiten eine angemessene Vergütungen zu zahlen.
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit nicht der Vorstand im Einzelfall die Zahlung einer angemessenen und den steuerlichen Vorschriften genügenden Tätigkeitsvergütung beschlossen hat.
Über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an Mitglieder des Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung. Angemessene Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstandes sind zugelassen. Über die Höhe entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Verein darf alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Forderung des Hauptzwecks des Vereins unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Er kann sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und solche gründen oder übernehmen. Er kann andere wegen Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit steuerbegünstigte Organisationen, die denselben Hauptzweck verfolgen, unterstützen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) aktives Mitglied oder Fördermitglied des Vereins kann grundsätzlich jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

Der schriftliche Antrag auf Mitgliedschaft (+ Fördermitgliedschaft) ist an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
Im Falle einer Ablehnung besteht keine Verpflichtung zur Begründung.

Die Mitgliedschaft beinhaltet die Anerkennung dieser Satzung, der sonstigen vom Vorstand festgelegten Regelungen und die Zahlung des gültigen Mitgliedsbeitrages

(2) Fördermitglieder

Neben der ordentlichen (aktiven) Mitgliedschaft, besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft.

Fördermitglieder fördern die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines monetären Förderbeitrages. Sie haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, Rederecht aber kein Stimmrecht.

(3) Ehrenmitglieder sind die Männer, denen auf Vorschlag des Vorstandes auf Grund besonderer Verdienste um den Verein und seine Ziele durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Status als „Ehrenmitglied“ verliehen wird. Ein Ehrenmitglied hat dieselben Rechte wie ein ordentliches Mitglied.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss

(2) Der Austritt ist jederzeit möglich und ist mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein ist aus wichtigem Grund möglich:
wenn ein Mitglied im erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, insbesondere bei groben Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins.

(4) Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn der Mitgliedsbeitrag mehr als 1 Jahr überfällig ist

(5) Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung.

(6) Dem auszuschließenden Mitglied steht ein Widerspruchsrecht zu. Hierüber hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. (Beitragsordnung)

Der Beitrag ist im Laufe des Jahres zu zahlen und ist für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

Gezahlte Beiträge werden bei unterjährigem Austritt / Ausschluss / Tod / Auflösung nicht erstattet.

(Beitragsordnung - Die erste Beitragsordnung ist dieser Satzung beigefügt. Änderungen der Beitragsordnung können von der Mitgliederversammlung für das folgende Kalenderjahr abgeändert werden)

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt.

(2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Zustellung per Mail ist ausreichend. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (E-Mail) gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung kann bei besonderen Umständen auch online erfolgen.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag Änderungen- und Ergänzungen der Tagesordnung zu Beginn der Versammlung beschließen, dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere:

- Die Entgegennahme des Jahresberichtes
- die Wahl und Entlastung des Vorstands
- Wahl von einem oder zwei Kassenprüfer - für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- Festlegung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge (Beitragsordnung)
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Änderung der Satzung – Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich – die Satzungsänderung ist nur möglich wenn sie in der Einladungs-Tagesordnung angekündigt ist

(4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§2 der Satzung) ist die Zustimmung von mindestens 50 % aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung nicht erschienenen Mitglieder hat schriftlich zu erfolgen.

- die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung von Mitgliedern in Berufungsfällen
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder durch Gesetz ergeben.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies die Vereinsinteressen erfordern oder die Einberufung von mindestens 40% der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Die Einladung hat durch den Vorstand binnen vier Wochen zu erfolgen.

(6) Fördernde Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, *Rederecht*, jedoch kein Stimmrecht.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, oder von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet

(8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt. Jedes aktive Mitglied kann sich mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes aktives Mitglied vertreten lassen, jedoch ist die Vertretung von mehr als drei Mitgliedern durch ein Mitglied nicht zulässig.

(9) Soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten fordert, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(10) Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss von dem/r Protokollant/in und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

§9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, *sowie bis zu 2 weiteren Vorstandsmitgliedern.*

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten, *darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.*

(2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus

Der Vorstand hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung seiner Tätigkeiten. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz

Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder können für alle Tätigkeiten, die sie ansonsten in den Verein einbringen, eine angemessene Vergütung erhalten.

Ehrenamtliche Funktionsträger/innen können eine Ehrenamtszuschale erhalten, soweit es die Haushaltslage des Vereins erlaubt. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand.

(3) Der Vorstand kann mit sich selbst in eigenem Namen Geschäfte abschließen und ist damit vom § 181 BGB befreit.

(4) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, Durchführung des Vereinszwecks, Verwaltung des Vereinsvermögens,

Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,

Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern

Beschlussfassung über die Zahlung von Tätigkeitsvergütungen an Vorstand und Mitglieder, Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit des Vereins

(5) Er entscheidet über Art und Umfang von Rechtsträgereigenschaften für nicht rechtsfähige Initiativen und er entscheidet über Mitgliedschaften in anderen Vereinen oder Verbänden, die den gleichen Zwecken dienen

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder die die Rechte eines ordentlichen Mitglieds haben

(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, bestellt der verbleibende Vorstand durch Wahl ein Mitglied als kommissarischen Ersatz bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(8) Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(9) Vorstandssitzungen werden bei Bedarf einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag

(10) Es ist ein Protokoll über die Vorstandsbeschlüsse zu fertigen.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Der amtierende Vorstand ist Liquidator.

(3) Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine Mehrheit von 75 % der angegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Mann in Sicht e.V. ,Burgstraße 1, 52391 Vettweiß

Die Mittel sind unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gesellschaft zu verwenden.

(5) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Salvatorische Klausel – Schlussbestimmung

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der Übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, soweit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

Wuppertal,

Der Vereinsvorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister abhängig macht, soweit diese Änderungen sich auf die Bestimmungen über die Zwecke des Vereins, über die Wahlen und Beschlüsse sowie über den Anfall des Vereinsvermögen bei der Auflösung beziehen werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 14.09.2025 beschlossen und angepasst gem. Umlaufbeschluss vom 10.12.2025